

## Hinweise zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII – Handlungsempfehlungen

- verabschiedet vom LJHA am 13.09.2012 -

### 1 Einleitung

Zum 01.01.2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Damit einher gehen eine Reihe von Veränderungen innerhalb des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), welche nunmehr in der Praxis umgesetzt werden müssen. Im vorliegenden Text soll sich ausschließlich mit der Neufassung des § 72 a SGB VIII beschäftigt werden, diese lautet wie folgt:

#### § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Aus der o.g. gesetzlichen Neuregelung des § 72 a SGB VIII resultiert die notwendige Auslegung von verschiedenen Begriffen und Regelungen, um ein Verständnis bezüglich der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes zu entwickeln.

## **2 Anlass**

Ausgangspunkt der Befassung ist der Beschluss des UA 1 vom 26.04.2012. Hiernach gilt es, die Umsetzungsmöglichkeiten des § 72a SGB VIII unter anderem für die Handlungsfelder §§ 11, 12 SGB VIII aufzuzeigen.

Vor diesem Hintergrund fand mit ausgewählten Vertreterinnen und Vertretern von Trägern der freien Jugendhilfe in den o.g. Handlungsfeldern sowie mit einer Vertreterin der Landkreise und Kreisfreien Städte eine Fachdiskussion zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII statt. Gleichfalls erläuterte Fr. Weitzmann, Justiziarin beim Bayrischen Jugendring die Neufassung des § 72a SGB VIII aus juristischer Sicht. Ziel der Verwaltung des LJA war es, sich ein erstes Meinungsbild zu den Auswirkungen in der Praxis einzuholen und Handlungsempfehlungen zur Umsetzung auszuarbeiten.

## **3 Ergebnisse**

### **3.1 Grundsätzliches**

Die meisten Träger arbeiten bereits nach Qualitätsstandards, die wesentliche Aspekte des Kinderschutzes berücksichtigen.

Bei allen an der Fachdiskussion Beteiligten herrschte Einigkeit darüber, dass die Neuregelung des § 72a SGB VIII nunmehr in der Praxis gesetzeskonform angewandt werden muss. Gleichwohl gibt es, insbesondere seitens der Träger, folgende Anmerkungen, Einwände und Fragen:

- Das Führungszeugnis ist lediglich eine formale Rückschau – ist es damit das geeignete Instrument, um dem Ansinnen gerecht zu werden?
- Mit dem Beibringen eines Führungszeugnisses schwingt ein Generalverdacht bzw. ein allgemeines Vorurteil mit. Dies lässt befürchten, dass Ehrenamtliche verloren gehen.
- Die Beantragung des Führungszeugnisses muss persönlich erfolgen und ist mit Kosten verbunden. Gehen die Kosten zu Lasten der Antragstellerin/ des Antragstellers wirkt sich das mit großer Sicherheit negativ auf die Bereitschaft aus, sich ehrenamtlich zu engagieren.
- Die Ausgestaltung der Vereinbarungen im Sinne von § 72a Abs. 4 SGB VIII sollten im Rahmen eines dialogischen Verfahrens erfolgen.
- Es sollte in der Praxis handlungsleitende Intention sein, den Adressatenkreis der Personen, die ein Führungszeugnis gem. § 72 a Abs. 3 SGB VIII vorlegen müssen, so klein wie möglich zu halten.
- Gleichzeitig herrscht Einigkeit darüber, dass bei dem Bekanntwerden von Tatsachen, die auf Straftaten nach den in § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches schließen lassen, unverzüglich von den Personen ein Führungszeugnis gem. § 72 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII zur Einsichtnahme zu verlangen ist.
- § 72 a Abs. 3 SGB VIII ist keine Grundsatzentscheidung für oder gegen Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen. Vielmehr ist dem „Bestimmtheitsgrundsatz“ folgend eine Differenzierung notwendig.

### 3.2 Empfehlungen

Die Arbeitsgemeinschaft BAGLJÄ-AGJ hat Handlungsempfehlungen zum Bundeskinder-schutzgesetz als Orientierungsrahmen entwickelt (Anlage 1 zur BV 16/2012). Diese praxis-nahen Empfehlungen beinhalten unter anderem Hinweise zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII (S. 10-13).

**Die Handlungsempfehlungen von BAGLJÄ-AGJ sollen mit folgenden hervorgehobe-nen Modifizierungen im Freistaat Sachsen Anwendung finden:**

Auszug aus den Handlungsempfehlungen (S. 10 - 13):

#### **Erweitertes Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII, §§ 43 und 44 SGB VIII)**

##### **Information**

Ziel der Regelung ist, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung an der Aufga-benwahrnehmung in der Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen. Zu bedenken ist al-lerdings, dass auch hierdurch ein vollumfänglicher Schutz nicht gewährleistet werden kann.

§ 72a Abs. 1 SGB VIII ist dahingehend verändert, dass ein etwaiger Tätigkeitsausschluss nun durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses festzustellen ist. (Für Bürge-rinnen und Bürger anderer EU-Staaten ist nach § 30b BZRG die Beantragung eines europäi-schen Führungszeugnisses vorgesehen.) Zu berücksichtigen ist, dass der Bezug auf § 30 Abs. 5 BZRG, der durch den Verweis von § 72a Abs. 3 S. 2 auf § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII hergestellt wird, für die Tätigkeit bei Trägern der freien Jugendhilfe nicht relevant ist. Für die Tätigkeit bei einem Träger der freien Jugendhilfe wird das Führungszeugnis nicht zur Vorla-ge bei einer Behörde beantragt. Entsprechend wird es nicht der Behörde, sondern der An-tragstellerin / dem Antragsteller zugestellt.

Die Absätze 1 und 3 beziehen sich auf Personen, die für den Träger der öffentlichen Ju-gendhilfe tätig werden. Für den bei den Trägern der freien Jugendhilfe tätigen Personenkreis werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Absätze 2 und 4 verpflichtet, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen.

Die Regelungen zu den Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe erfassen nicht mehr wie bisher nur die Träger von Einrichtungen und Diensten, sondern nunmehr sämtliche Träger der freien Jugendhilfe (§ 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII).

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen sind jetzt nach Maßgabe der Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungs-zeugnisses einbezogen, soweit sie unmittelbar für diese Träger Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und es sich bei dieser Tätigkeit um ein Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen bzw. Ausbilden Minderjähriger oder um vergleichbare Kontakte zu diesen handelt. Die Entscheidung über die Vorlagepflicht ist mit Bezug auf Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontakts zu fällen (§ 72a Abs. 3 SGB VIII). Mit den Trägern der freien Jugendhilfe sind Vereinbarungen zu schließen, die eine entspre-chende Praxis in deren Verantwortungsbereich gewährleisten sollen (§ 72a Abs. 4 SGB VIII). Das Gesetz trifft außerdem datenschutzrechtliche Regelungen zum Umgang mit den Er-kenntnissen aus der Einsichtnahme in das Führungszeugnis (§ 72a Abs. 5 SGB VIII).

Die Vereinbarungspflicht bezieht sich nun auch auf Vereine, die Pflegschaften oder Vor-mundschaften nach § 54 SGB VIII übernehmen (§ 72a Abs. 4 SGB VIII). Der Geltungsbe-reich der § 72a Absätze 1 und 5 SGB VIII wurde durch entsprechende Regelungen in §§ 43 und 44 SGB VIII auf die Erlaubnis zur Kindertagespflege bzw. zur Vollzeitpflege ausgedehnt.

## **Handlungsauftrag**

Aus der Neuregelung ergibt sich für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe einerseits die Notwendigkeit, festzuschreiben, welche der für ihn selbst tätigen neben- und ehrenamtlichen Kräfte ihre Tätigkeit aufgrund des Vorliegens eines sog. „qualifizierten Kontaktes“ nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis aufnehmen dürfen.

Andererseits erwächst daraus der Auftrag, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Personen zu treffen, die für diese tätig sind.

In beiden Fällen sind zudem die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zum Umgang mit den enthaltenen Daten zu beachten.

Für den gesamten Auftragszusammenhang ist ein Umsetzungskonzept durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter möglichst frühzeitiger und umfassender Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zu entwickeln und im Jugendhilfeausschuss zu verabschieden. Das Konzept hat grundsätzlich zu beinhalten, welche Tätigkeiten aufgrund der in den Absätzen 3 und 4 genannten Kriterien eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfordern. Der Abschluss der Vereinbarungen zwischen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe ist dann ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

## **Empfehlung**

Keine Vereinbarungen für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen:

Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gelten bezüglich der Vorlagepflicht von Führungszeugnissen § 45 Abs. 3 SGB VIII sowie die Vorgaben der Betriebserlaubnisbehörde dazu. Gesonderte Vereinbarungen für diese Einrichtungen und die dort tätigen Kräfte erübrigen sich demzufolge.

Beschäftigte bei Trägern der freien Jugendhilfe (Absatz 2):

In Vereinbarungen mit den **geförderten** Trägern der freien Jugendhilfe – ohne die bisherige Beschränkung auf die Träger von Einrichtungen und Diensten – sind Regelungen zu treffen, die sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt werden. Soweit noch nicht vorhanden, sind daher entsprechende Vereinbarungen mit den **geförderten** Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließen.

Anwendung auf den Freiwilligendienst:

Für Personen, die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes tätig werden und bei diesem Dienst Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, sollten vergleichbare Bedingungen gelten wie für hauptberuflich tätige Kräfte.

Vereine nach § 54 SGB VIII:

Die Erlaubnis für Vereine, die Pfllegschaften oder Vormundschaften nach § 54 SGB VIII übernehmen, ist an den Abschluss einer Vereinbarung entsprechend § 72a Abs. 4 SGB VIII zu binden. Der Intention des Gesetzes entsprechend muss sich die Vorlagepflicht über die neben- und ehrenamtlich Tätigen hinaus auch auf die hauptamtlich tätigen Kräfte erstrecken. Sie sind deshalb in die Vereinbarungen einzubeziehen.

Sonstige kommunale Träger:

Sonstige kommunale Träger (z. B. kreisangehörige Gemeinden) sollten in gleicher Weise wie Träger der freien Jugendhilfe in den Adressatenkreis der Vereinbarungen des örtlichen Trägers aufgenommen werden. Bis zu entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sollten die örtlichen Träger dies in eigener Verantwortung entsprechend handhaben.

Ehren- und nebenamtlich Tätige:

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, auch für ehren- und nebenamtlich Tätige eine Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse vorzuschreiben. Ein erweitertes Führungszeugnis ist vorzulegen, wenn die ehren- oder nebenamtlich Tätigen

- in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben und
- die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern.

Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gelten dabei die Maßgaben der Betriebserlaubnisbehörde.

Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll im Jugendhilfeausschuss anhand der gesetzlichen Kriterien angemessene Entscheidungen dazu treffen, sei es unmittelbar für seinen autonomen Tätigkeitsbereich oder in Form von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe.

Die Fachdebatte zur Bestimmung dieser qualifizierten Kontakte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen. Je weniger eine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis und je weniger insoweit ein Abhängigkeitsverhältnis der Minderjährigen mit einer Tätigkeit verbunden ist, desto eher kann demnach von einer Vorlagepflicht für die Ehren- und Nebenamtlichen abgesehen werden.

Da sich Macht und entsprechende Abhängigkeiten aber auch durch schwer fassbare situative und subjektive Faktoren ergeben, wird nachfolgend empfohlen, für die Entscheidung über einen **grundsätzlichen** Verzicht auf die Vorlagepflicht zusätzlich Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, die den Missbrauch von Vertrauen oder Macht bzw. von Abhängigkeit Minderjähriger erschweren. Dazu werden nachfolgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Für einige Bereiche kann auf der Basis dieser Kriterien ein Absehen von der Einsichtnahme erwogen werden. **Wenn spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten vom Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen werden, dann sind im Rahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung andere geeignete Maßnahmen zu treffen.**

Im Handlungsfeld der Jugendarbeit geht es darum, jungen Menschen einen Freiraum zu selbstorganisierter eigenverantwortlicher Aktivität zu gewährleisten. Jedenfalls soweit die Tätigkeit als Ausdruck reiner Selbstorganisation Gleichaltriger verstanden werden kann,

könnte auf die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verzichtet werden. In Gruppen nahezu gleichaltriger Jugendlicher müsste sonst einer oder alle Beteiligten ein Führungszeugnis vorlegen, um sich treffen und gemeinsam Aktivitäten organisieren zu können.

Nach den oben genannten Beurteilungskriterien dürften sich die typischen Einsätze Minderjähriger auch über die reine Selbstorganisation hinaus in einem Bereich konzentrieren, für den Führungszeugnisse nicht erforderlich sind. (Das gilt nicht für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen; hier richtet sich auch der Einsatz Minderjähriger ausschließlich nach den Anforderungen der Betriebserlaubnisbehörde.)

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sollten die Kriterien als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes genutzt werden. **Wird in o.g. Fällen nicht grundsätzlich auf ein Führungszeugnis verzichtet, ist anhand der gesetzlichen Kriterien für die jeweilige Tätigkeit eine Entscheidung zu treffen.**

*Örtliche Zuständigkeit:*

Wenn sich die Tätigkeit der Träger der freien Jugendhilfe über den Zuständigkeitsraum mehrerer örtlicher Träger erstreckt, wird empfohlen, die örtliche Zuständigkeit anhand des Sitzes des Trägers der freien Jugendhilfe (Geschäftsstelle, postalische Anschrift) und soweit ein solcher nicht vorliegt nach dem örtlichen Schwerpunkt der Tätigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe zu ermitteln. Es werden Absprachen zwischen benachbarten örtlichen öffentlichen Trägern dahingehend empfohlen, dass der Abschluss einer Vereinbarung mit einem örtlichen öffentlichen Träger gegenseitig anerkannt und daher auf den Abschluss weiterer Vereinbarungen mit diesem Träger der freien Jugendhilfe verzichtet wird.

*Zuständigkeit bei überörtlicher Tätigkeit:*

Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit bei überörtlicher Tätigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe statt mit dem oder den örtlichen Träger(n) Vereinbarungen mit den überörtlichen öffentlichen Trägern geschlossen werden können.

*Kosten:*

Nach Mitteilung des Bundesamtes für Justiz erhalten Personen das Führungszeugnis für ehrenamtliche Tätigkeiten künftig gebührenfrei. Die Gebührenbefreiung ist zudem für das europäische Führungszeugnis vorgesehen. Auf die Schaffung eines Führungszeugnisses speziell für die Belange der Kinder- und Jugendhilfe sollte hingearbeitet werden.

*Anpassung an bisherigen Vorlageturnus:*

Die Umstellung auf das erweiterte Führungszeugnis sollte bei bereits bestehenden Tätigkeitsverhältnissen im Turnus der Wiedervorlage (alle 5 Jahre) erfolgen. Insoweit sollten bestehende Vereinbarungen um eine Übergangsklausel erweitert werden. Das vorzulegende Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses. **Bei begründetem Anlass soll sich der Träger auch innerhalb des Turnus ein Führungszeugnis vorlegen lassen.**

*Datenschutz:*

Im Hinblick auf die vorgesehenen Fristen für die Löschung der Daten nach § 72a Abs. 5 Satz 5 SGB VIII ist zu berücksichtigen, dass die ehrenamtliche und ggf. auch nebenamtliche Tätigkeit sich in der Regel über einen größeren Zeitraum erstreckt, innerhalb dessen voneinander unabhängige einzelne Tätigkeiten wahrgenommen werden. Sie ist demnach nicht beendet, wenn solche Einzelaktivitäten abgeschlossen sind. **Um mehrjährige Tätigkeiten zu ermöglichen und datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, sollten sich die Träger dennoch das Einverständnis der Betroffenen bezüglich der (über Einzelereignisse hinweg) fortdauernden Datenspeicherung aus dem Führungszeugnis geben lassen.** Die Löschung sollte dann **innerhalb von drei Monaten** erfolgen, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie die Mitarbeit einstellen will. **Den freien Trägern wird empfohlen, für die Speicherung der Aktennotiz über die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis ein Formblatt zu verwenden.**

**Anlage:**

- Information des DBJR zur Gebührenregelung für Führungszeugnisse vom 07.06.12 (= Anlage 2b zu Beschluss 16/2012)

## Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 6. Juni 2012)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 803 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

### I.

#### Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, Sozialhilfeempfängern oder Beziehern eines Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

#### Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird.

### II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist **von der Meldebehörde** aufzunehmen und in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks

zwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

## **Rahmenempfehlung des Landesjugendamtes zur Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 79a Sätze 1 und 2 SGB VIII in den Empfehlungen und Orientierungshilfen**

- verabschiedet vom LJHA am 13.09.2012 -

### **1. Vorwort**

Mit der Novellierung des § 79 SGB VIII sowie der Schaffung des 79a SGB VIII im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes wurden die Aufgaben zur Qualitätsentwicklung konkretisiert und insbesondere durch Formen zum Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten in Bezug auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen neu formuliert.

#### **§ 79 Abs. 2 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung**

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

#### **§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Die Rahmenempfehlung ergänzt die geltenden Empfehlungen und Orientierungshilfen hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen an die Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 79a Sätze 1 und 2 SGB VIII bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe. In der Rahmenempfehlung werden wesentliche konzeptionelle Eckpunkte der Qualitätsentwicklung für eine ggf. notwendige Überarbeitung bestehender bzw. für die Gestaltung neuer Empfehlungen dargestellt.

Die folgenden Ausführungen für das breite Spektrum der Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt sind allgemeiner und grundsätzlicher Art. Ihre Konkretisierung im Hinblick auf spezifische Qualitätsanforderungen und –bedingungen an einzelne Jugendhilfeleistungen und gesetzlich normierte Aufgaben obliegt den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeit bzw. ihres Verantwortungsbereichs.

Die Überprüfung und Ergänzung bestehender Empfehlungen und Orientierungshilfen des Landesjugendamtes hinsichtlich dieser gesetzlichen Anforderungen zur Qualitätsentwicklung erfolgt im Kontext der zu führenden Fachdiskussionen im Landesjugendhilfeausschuss.

Darüber hinaus stellt das Bundeskinderschutzgesetz die Anforderung, die Rechte von Kindern und Jugendlichen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen durch Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten zu sichern.

## 2. Qualitätsentwicklung als kontinuierlicher Prozess

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe zielt auf die Umsetzung von anerkannten fachlichen Erfordernissen und rechtlichen Normen. Die Qualitätsentwicklungsprozesse sind grundsätzlich durch die Merkmale Kooperation, Dialog und Partizipation gekennzeichnet.

Dabei geht es um die Entwicklung von fachlichen Struktur- und Verfahrensstandards unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie um die Einschätzung und Bewertung angestrebter Ergebnisse auch im Hinblick auf die erkennbare Wirksamkeit von Maßnahmen.

Um Qualitätsentwicklungsprozesse so zu führen, dass sie in der pädagogischen Praxis aufgenommen und gelebt werden, ist es erforderlich, Kinder, Jugendliche und Eltern, die mit einem Vorhaben bzw. einer spezifischen Aufgabe betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterinnen und Vertreter kooperierender anderer Institutionen gezielt einzubinden. Der entstehende Aufwand bindet Personal- und Zeitressourcen und auch Sachmittel, die in den Qualitätsentwicklungskonzepten entsprechend zu kalkulieren sind. Die intrinsische Motivation der Beteiligten lebt davon, dass sie den Aufwand und die in der Praxis wahrnehmbare Wirkung in einem sinnvollen Verhältnis erleben. Umso wichtiger ist es, Qualitätsentwicklungsprozesse klar strukturiert und ressourcenschonend zu planen. Die für die Prozessführung verantwortlichen Institutionen und Personen haben die Aufgabe, die gemeinsame Arbeit auf die Entwicklung von wesentlichen Zielen, Merkmalen und Maßnahmen zu fokussieren.

Für die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der in § 79a Sätze 1 und 2 SGB VIII genannten Jugendhilfeleistungen und –aufgaben insgesamt sind folgende Handlungsschritte relevant:

	Handlungsschritt	Anmerkung
1	Analyse zu Situation, Qualitätsanforderungen und -entwicklungsbedarf	Gesetzliche Anforderungen und qualitative Anforderungen lt. geltender Jugendhilfeplanung Situationsanalyse unter Einbezug von jungen Menschen, Eltern/ Personensorgeberechtigten, Mitarbeiter/innen, Kooperationspartnern Qualitätsdialog öffentlicher Träger – freie Träger
2	Herausarbeitung zentraler Qualitätsmerkmale und Formulierung von Qualitätszielen für die Leistung bzw. Aufgabe	Qualitätsmerkmale/ -kriterien/ -maßstäbe bezeichnen wesentliche Eigenschaften einer Jugendhilfeleistung bzw. –aufgabe, anhand derer der Grad der Zielerreichung eingeschätzt werden kann Formulierung von wenigen wesentlichen Qualitätszielen (3 bis 5 Ziele als Vorwegnahme eines angestrebten Zustandes nach den SMART-Kriterien) Merkmale und Ziele werden in das Handlungskonzept der Jugendhilfeleistung bzw. –aufgabe eingearbeitet

3	Planung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen	Planung von Methoden, Verfahren und entsprechenden Ressourcen als Bestandteil der Konzeptentwicklung für Leistungen bzw. Aufgaben
4	Realisierung der Maßnahmen	Durchführung im Zuge der Leistungsgewährung, Leistungserbringung bzw. Erfüllung einer Jugendhilfeaufgabe inklusive eingebetteter Maßnahmen zur Einschätzung unter Beteiligung von jungen Menschen, Eltern/Personensorgeberechtigten, Kooperationspartnern
5	Auswertung der Zielerreichung	Einschätzung und Bewertung der Zielerreichung anhand der angestrebten Qualitätsmerkmale/-kriterien/-maßstäbe beim Träger Qualitätsdialog öffentlicher – freier Träger zur Bewertung der Zielerreichung und daraus folgenden Entwicklungsanforderungen Dokumentation der Einschätzung, Bewertung und Vereinbarungen zur Maßnahmeplanung Dialogergebnisse gehen insgesamt in die Situationsanalyse zur Jugendhilfeplanung ein
6	Reformulierung zentraler Qualitätsmerkmale und Qualitätsziele	Grundlage für die Fortschreibung des Qualitätsentwicklungskonzepts als Bestandteil des Konzepts der Jugendhilfeleistung bzw. –aufgabe

Kontinuierliche Qualitätsentwicklungsprozesse sind dynamisch angelegt, um auf veränderte Anforderungen zu reagieren und Ergebnisse der Qualitätsbewertung aufzunehmen. Sie werden daher als sich regelmäßig wiederholende Handlungsabfolge konzipiert. Angesichts der Ausstattungssituation in vielen geförderten Vorhaben ist der sorgsame Umgang mit Personal- und Zeitressourcen besonders wichtig für die gesetzlich geforderte zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung.

Die Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz (AGJ und BAGLJÄ – Anlage 1 zur BV 16/2012) beschreiben unter Punkt 6 ausführlich die Bezüge der neuen Anforderungen zu den einzelnen Leistungen und Anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ([www.bagljae.de](http://www.bagljae.de)).

### **3. Qualitätsentwicklung als gemeinsame Aufgabe von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe**

Die Qualitätsentwicklung bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und die Qualitätsentwicklungskonzepte bei freien Trägern stehen in enger Wechselwirkung.

Die öffentlichen Träger tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gesamtverantwortung. Sie haben den Auftrag zur Verwirklichung der gesetzlich normierten Qualitätsanforderungen. Sie sollen mit den freien Trägern der Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten und deren Selbständigkeit auch hinsichtlich des jeweils eigenen Qualitätsanspruchs und entsprechender Entwicklungskonzepte achten. Öffentliche Träger entwickeln im Rahmen der Jugendhilfeplanung auch allgemeine Qualitätsgrundsätze und –maßstäbe für Jugendhilfeleistungen und zum Teil auch für Andere Aufgaben und beteiligen dabei die anerkannten freien Träger. Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag setzen sie durch Vereinbarungen, Erlaubniserteilung und Zuwendungsbedingungen wesentliche Qualitätsgrundsätze und –maßstäbe für Jugendhilfeleistungen und zum Teil auch für Andere Aufgaben, in deren Rahmen freie Träger ihren spezifischen Qualitätsanspruch und ihre Entwicklungskonzepte verwirklichen.

Freie Träger sind in der Gestaltung von Zielsetzung, Aufgabendurchführung und Organisationsstruktur auch hinsichtlich ihrer Qualitätsentwicklungskonzepte im Rahmen des einschlägigen gesetzlichen Rahmens frei. Sie sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung, der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, der Aushandlung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie auf überörtlicher Ebene durch die Beteiligung an der Entwicklung von Empfehlungen an der Formulierung von Qualitätsgrundsätzen und –maßstäben aktiv beteiligt. Freie Träger binden sich durch die Unterzeichnung von Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern, als Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen sowie als Empfänger von Jugendhilfeförderung an spezifische Qualitätsforderungen und tragen damit Verantwortung für die Qualität in der Praxis pädagogischen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Rahmen der in den wesentlichen Gestaltungselementen auf Beteiligung ausgerichteten Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe tragen somit öffentliche und freie Träger Verantwortung für die kooperative Qualitätsentwicklung.

Die (Weiter)Entwicklung von spezifischen Qualitätsgrundsätzen und -zielen erfordert ebenso wie die Bewertung der Zielerreichung eine regelmäßige Kommunikation zwischen den Beteiligten. Diese ist als Qualitätsdialog klar strukturiert in die zentralen Beteiligungs- und Entwicklungsverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe einzubinden.

Der Qualitätsdialog auf der Ebene von Jugendhilfeplanung und strategischer Steuerung mündet in entsprechende Beschlüsse der örtlichen Jugendhilfeausschüsse bzw. des Landesjugendhilfeausschusses und setzt damit den Rahmen für Qualitätsanforderungen an die Gewährung und Erbringung von Jugendhilfeleistungen sowie die Erfüllung Anderer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Qualitätsdialoge zur Bewertung der erreichten Qualität und der Entwicklungsanforderungen im Zuge von Vereinbarungs- und Zuwendungsverfahren dienen dazu, Erfahrungswerte aus den wesentlichen Prozessen in den Einrichtungen und Diensten zu erfassen und zu bewerten, Verbesserungspotenziale aufzuspüren und Impulse zur fachlichen Weiterentwicklung zu geben. Die dokumentierten Dialogergebnisse gehen in ihrer Gesamtheit wiederum in die Situationsanalyse örtlicher bzw. überörtlicher Strategie- und Planungsprozesse ein.

Im Zuge vertraglich vereinbarter Kooperation mit anderen Institutionen, in dem Qualitätsgrundsätze, -ziele und Qualitätsmaßstäbe bzw. Qualitätsmerkmale/-kriterien vereinbart wurden, kann ebenfalls ein regelmäßiger Qualitätsdialog zur qualitativen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit sinnvoll sein.

#### **4. Qualitätsgrundsätze, Qualitätsmerkmale und Bewertungsmaßstäbe in den Empfehlungen und Orientierungshilfen des Landesjugendamtes**

Das SGB VIII normiert eine ganze Reihe von Grundsätzen, die Qualitätsmerkmale von Strukturen, Prozessen und Verfahren enthalten, aus denen Maßstäbe zur Einschätzung und Bewertung von Ergebnissen entwickelt werden können. Dies beginnt im Allgemeinen Teil des SGB VIII mit der differenzierten Darstellung des grundsätzlichen Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1) und setzt sich fort in Struktur- und Verfahrensmerkmalen der Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger (§§ 3, 4).

Zu den grundsätzlichen Qualitätsmerkmalen für die Sicherung von Rechten junger Menschen und Personensorgeberechtigten gehören

das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5),

- das Recht auf Beteiligung (§ 8, 9),
- der eigenständige Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen (§ 8),
- die Beachtung der Grundrichtung der Erziehung (§ 9),
- die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9).

Das Bundeskinderschutzgesetz führt weitere Merkmale zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu ihrem Schutz vor Gewalt in die normierten Qualitätsanforderungen ein.

So verpflichtet der Gesetzgeber unter anderem in § 8a Abs. 4 Satz 2 die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, in den Vereinbarungen mit freien Trägern auch Qualifikationskriterien für insoweit erfahrene Fachkräfte zu definieren (siehe Abschnitt 5). Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollen die Mindestanforderungen an erfahrene Personen bei freien Trägern den Anforderungen an die beim öffentlichen Träger mit diesem Aufgabenbereich betrauten Personen entsprechen.

Die Träger gemäß § 45 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtiger Einrichtungen sollen in ihren Konzepten ihre spezifische Implementierung von Teilnahmeverfahren und Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten darstellen. Darüber hinaus richtet sich diese Anforderung gemäß § 79a Satz 2 generell auch an nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder und Jugendliche einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten bzw. in denen sie Unterkunft erhalten.

Die Qualitätsmerkmale und Bewertungsmaßstäbe in den entsprechenden Empfehlungen und Orientierungshilfen sind eine wichtige, fachpolitisch abgestimmte Grundlage für die Beratung von Einrichtungsträgern gemäß § 8b SGB VIII in Zuständigkeit des überörtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

In § 8 Abs. 3 SGB VIII wird der eigenständige Teilnahmungsanspruch von Kindern und Jugendlichen gegenüber den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe verstärkt.

In Folge dieser gesetzlich normierten Qualitätsanforderungen werden nun bundesweit geeignete Strukturen und Verfahren zur Sicherung von Rechten junger Menschen und zu ihrem Schutz vor Gewalt diskutiert und entwickelt. Die fachpolitische Aufmerksamkeit richtet sich dabei auch auf Konzepte ombudschaftlicher Beratung für Kinder und Jugendliche bzw. geeignete Formen zur Einbindung von Beschwerdestellen in die Strukturen und Prozesse der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Empfehlungen und Orientierungshilfen des Landesjugendamtes sind Ausdruck fachlicher und fachpolitischer Willensbildung auf der Ebene des überörtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Sie setzen anerkannte Fachstandards und fundierte Praxiserfahrung bei öffentlichen und freien Trägern im Freistaat Sachsen in Beziehung.

Die geltenden Empfehlungen und Orientierungshilfen enthalten jeweils bereits Aussagen zu den fachlichen Qualitätsanforderungen an Strukturen und Prozessgestaltung in verschiedenen Leistungs- und Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen. Damit sind sie insgesamt geeignet, die in § 79a Satz 3 SGB VIII genannte Orientierungsfunktion zu erfüllen.

Die künftige Gestaltung von Empfehlungen und Orientierungshilfen im Zuge der Neufassung bzw. der Aktualisierung geltender Dokumente wird nach den Qualitätsdimensionen Struktur, Prozess und Ergebnis strukturierte Aussagen enthalten. Dabei werden aus den jeweils relevanten Qualitätsgrundsätzen entsprechende Struktur- und Prozessmerkmale entwickelt, sowie auf Qualitätsmaßstäbe und geeignete Methoden zur dialogischen Einschätzung und Bewertung von Ergebnissen Bezug genommen.

#### **5. Persönliche und fachliche Eignung der insoweit erfahrenen Fachkraft**

Die Qualifikations- und Eignungsanforderungen als insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII) sollten insbesondere sein:

- Fachkraft gemäß §§ 72, 72a SGB VIII, in der Regel sozialpädagogische oder psychologische Hochschulqualifikation, mehrjährige, mindestens dreijährige, Berufserfahrung
- praktische fallführende Erfahrungen mit Praxisfällen zur Gefährdungseinschätzung
- Fortbildungen/Kenntnisse zum Kinderschutz insbesondere zu Risiko- und Schutzfaktoren von Kindern und Jugendlichen, körperliche und seelische Misshandlung, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung
- Beratungskompetenz für fallzuständige Fachkräfte
- Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes (BGB, FAmFG, SGB VIII)
- Fähigkeit zu Selbstreflexion und Bereitschaft zur Weiterbildung
- Erfahrungen in der Beteiligung betroffener Kinder, Jugendlicher und Eltern bei der Gefährdungseinschätzung
- Kenntnisse über regionale Strukturen und Besonderheiten der Verfahren zu § 8a SGB VIII in dem zu beratenden Arbeitsfeld, beim Jugendamt und beim Familiengericht